

# Impulsreferat

## Anforderungen an das Monitoring

auf dem Forum: Fischschutz und Fischabstieg 21.01.2014 in Augsburg

Dr. Ralf Köhler LUGV Brandenburg

### 1 Ausgangssituation: Fachlich

50 WKA produzieren 0,2 % der regenerativen Energie in Brandenburg (Stand: 2011); Tendenz des Anteils eher abnehmend

60 Querbauwerke in den überregionalen Vorranggewässern für die Durchgängigkeit

600 Querbauwerke in den regionalen Vorranggewässern für die Durchgängigkeit

Mindestens die Hälfte der vorhandenen Haushaltsmittel für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen bis 2027 wird dafür in Anspruch genommen.

### 2 Rechtlicher und klimapolitischer Rahmen

1. In der „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg vom 28.02.2012 spielt die Wasserkraft keine Rolle.
2. Wichtige Urteile/Stellungnahmen zu WKA:
  - 1) Urteil des EUGH zur Notwendigkeit der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen vom 10.01.2006 (Rechtssache C-98/03)
  - 2) Ein BGH-Urteil zum nichtvorhandenen Allgemeininteresse von Kleiner Wasserkraft (2001.03.15 BGH Az. III ZR 154\_00)
  - 3) Aktuell laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik wegen der unterschiedlichen Auffassung, ob Wasserkraft eine Wasserdienstleistung sei oder nicht (Ist ggf. künftig auch durch Anlagenbetreiber eine Wasserentnahmeabgabe zu bezahlen?)

Bei Neubau von Wasserkraftanlagen sind laut Brief der EU-Kommission vom 22.05.2008 an den Deutschen Naturschutzring (DNR) eine UVP und als Folge obigen EUGH-Urteils EUGH – Urteils vom 10.01.2006 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

LUGV ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine brandenburger WKA bekannt, obwohl diese nach dem Urteil des EUGH zwingend ist. Das Urteil stellt klar, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen immer dann erforderlich sind, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des europäischen Naturerbes nicht ausgeschlossen werden kann, unabhängig davon, ob das betreffende Vorhaben innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes erfolgt, unabhängig davon, ob die gute fachliche Praxis eingehalten wird oder ob die Beeinträchtigung geschützter Arten

und Lebensräume als nicht beabsichtigter „Nebeneffekt“ oder im Rahmen eines genehmigten Eingriffs stattfindet.

In Brandenburg besteht nach Einschätzung des LUGV bezüglich § 35 WHG Abs. 1 und 2 sowie bezogen auf die Zielerreichung von WRRL und Natura 2000 ein Vollzugsdefizit. Die UWB genehmigten WKA bisher auf Basis fachlich zu niedriger Anforderungen bezogen auf die Bewirtschaftungsziele von WRRL und Natura 2000 und überprüfen in der Regel nach Genehmigung nicht deren tatsächlichen ökologischen Folgewirkungen geschweige denn die kumulativen Effekte bestehender Anlagen bzw. ob geeignete Maßnahmen zum Fischschutz ergriffen bzw. wirksam wurden. LUGV ist nicht ein Fall bekannt, bei dem Anlagenbetreiber wegen ökologischer Anforderungen nachrüsten mussten. Aufgrund der geringen wirtschaftlichen Gewinnspannen der Kleinen Wasserkraft kommt eine solche Anlage schnell an die Grenze der Wirtschaftlichkeit. Hier besteht dann die Gefahr wegen wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit von Auflagen diese nicht durchführen zu können.

### **3 Datenbasis Monitoringdaten**

Praktisch erfüllt keine der WKAs die Mindestanforderungen an ein Monitoring

### **4 Rote Liste der Fische und Rundmäuler des Landes Brandenburg, Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000**

Insbesondere autochthone Bestände der klassischen Langdistanzwanderfischarten wie z.B. Stör, Lachs, Maifisch oder Nordseeschnäpel sind derzeit in Brandenburg nicht mehr vorhanden.

Nahezu alle typischen, regional wandernden Flussfischarten wie Barbe, Nase, Zährte, Bach-, Fluss- und Meerneunauge, Bach- und Meerforelle, Fluss- oder Binnenstint, Ostseeschnäpel, Elritze, Groppe, Quappe, Hasel und Schneider gelten als vom Aussterben bedroht, im Bestand gefährdet oder befinden sich auf der Vorwarnliste.

Auch die Bestände des Aals weisen trotz der zahlreichen Besatzmaßnahmen stark rückläufige Bestandsentwicklungen auf, weshalb ja z.B. die Europäische Union bereits gesonderte Schutzmaßnahmen erlassen hat (EU-Aal-Verordnung)

### **5 Zur Zielerreichung Durchgängigkeit**

Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs

4 Prioritätsstufen mit klaren Aussagen zur Zulässigkeit von Wasserkraftanlagen im Maßnahmenprogramm

### **6 Was sind die Mindestanforderungen?**

#### **WRRL:**

Nach Nr. 1.2.1 des Anhangs V zur Wasserrahmenrichtlinie ist die Durchgängigkeit eine hydromorphologische Qualitätskomponente zur Bewertung eines Gewässers. Eine fehlende Durchgängigkeit, die die Migration aquatischer Organismen behindert, bedingt eine Einstufung des Zustandes des Fließgewässers als mäßig.

Die vorhandene und die wieder anzusiedelnde Fischart darf zur Erreichung eines guten Zustandes in Zusammensetzung und Abundanz nur geringfügig von der typspezifischen Zusammensetzung abweichen. Es darf mithin kein signifikanter Unterschied bezüglich der Fischfauna zwischen Ober- und Unterwasser der WKA festzustellen sein.

Fehlt ein Anteil der typspezifischen Arten z. B. im Oberwasser oder sind die Arten dort selten, sind hinsichtlich der Durchgängigkeit Bedingungen zu schaffen, mit denen z. B. hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna ein guter Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erreicht wird.

### **Wir brauchen die Wirkdaten:**

Die Haltung vieler Antragsteller, dass keine Wirkdaten der Anlagen auf die Fischfauna zur Beurteilung der geplanten WKA notwendig seien, ist fachlich unhaltbar. Auf welcher Basis will man die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele begründen, wenn man nicht einmal grob einschätzen kann, welche potentiellen Schadwirkungen von einer Anlage zu erwarten sind.

Eine eine WKA genehmigende Behörde braucht aber derartige Daten, um weitere Anlagen und deren Zulässigkeit beurteilen zu können. Ohne diese Daten entscheidet sie ins Blaue hinein und gefährdet unter Umständen viele Millionen Euro an Investitionen für die Durchgängigkeit, da ggf. trotz aller Investitionen die Zielerreichung der WRRL verhindert wird.

### **Forderungen:**

#### **Anlagenbezogen:**

Wir brauchen Wirkdaten der Turbinen-, Rechenreiniger Rechen und der Anlagen als Ganze.

Sublethale Schäden sind dabei zu erfassen.

Kumulative Schadwirkungen sind zu erfassen

#### **Gewässerbezogen:**

Mindestens einjähriges Monitoring vorher und nachher

Das LUGV geht von etwa 50.000 € für eine qualifizierte einjährige Untersuchung der tatsächlichen fischökologischen Schäden durch in Brandenburg bestehende WKA aus. Da eine solche Untersuchung nach einigen Jahren wiederholt werden müsste, da die Ergebnisse genau genommen nur für das Untersuchungsjahr repräsentativ sind und der Anlagenbetreiber diese Untersuchungen durchzuführen hätte, würde dies angesichts der geringen Leistung einer geplanten Anlage, deren Wirtschaftlichkeit in Frage stellen und dies insbesondere dann, wenn sich aus den Untersuchungen investive Umbaumaßnahmen an der Anlage ableiten, um den Stand der Technik bzw. die Zielerreichung nach WRRL durchzusetzen.

Es sollten Mittel bereitgestellt werden, alle bestehenden Anlagen rechtlich und ökologisch überprüfen zu lassen (in 2013 waren keine Ressourcen vorhanden, um wenigstens exemplarisch eine Anlage einmal auf ökologische Beeinträchtigungen der Fischpopulationen untersuchen zu lassen bzw. um wenigstens einmal alle Anlagen auf ihre Auswirkungen auf die Fischfauna einschätzen zu lassen). Für alle bestehenden rund 50 Anlagen wären für umfassende Untersuchungen ca. 2,5 Mio Euro notwendig (bei zu Grunde zulegenden 50.000 € für eine qualifizierte mindestens einjährige Untersuchung). Da dieser Betrag nicht darstellbar ist, sollten die Schadwirkungen der vorhandenen Anlagen auf die Fischfauna zuerst einmal nach einer vorgegebenen Methode eingeschätzt und ihr rechtlicher Status geprüft werden, bevor auf dieser Basis ausgewählte, einzelne Anlagen fischökologisch systematisch untersucht werden.

Antragsteller und Betreiber haben künftig mit gewässerfachlichen und fischökologischen (Vor)Untersuchungen ihre Vermutungen zu beweisen, dass sie weder die Ziele der WRRL noch von Natura 2000 beeinträchtigen; FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfung und fischökologische Beweisführungen sind verbindlich durchzusetzen und durch den Antragssteller finanziell zu tragen.

Analoges Vorgehen wie beim Chemikaliengesetz und den Problemen mit den Pflanzenschutzmitteln in den 80iger Jahren.

## **7 Diskussion:**

FIBS ist nicht geeignet, WKAs ökologisch zu bewerten.

Wir brauchen ein eigenes standardisiertes FFH-Messprogramm

Hinreichend naturwissenschaftlich abgesicherte Belege für die „Fischfreundlichkeit“ fehlen bei Anträgen in der Regel.

Das Gutachterproblem (fachliche sehr problematische Gutachten) besteht weiter hin

Künstliche Gewässer, obwohl ökologisch relativ unproblematisch, stehen auch nicht zur Verfügung, da häufig zu wenig Strömung führend.

Welche Methodiken haben wir denn überhaupt? Telemetrie, Netze, Sonar etc.

Kann man Modelle nutzen?

Unterscheiden zwischen Alt- und Neuanlagen;

Ein fachlich fundiertes Monitoring wird bei Kleinwasserkraftanlagen durch Betreiber in der Regel nicht finanzierbar sein;

Welche Untersuchungstechnik setze ich überhaupt ein?

Welche Ableitungssysteme brauchen Stör und Wels zum Beispiel. Was sind denn die „Bemessungsfische“?

Bewertungsgrundlage ist der „potentiell natürliche Zustand“ der Fischfauna.

Flaschenhalseffekte bei Massenwanderungen sind zu vermeiden;

Künftig: Wassernutzungsentgelt nutzen, um Monitoring zu finanzieren.

Koordinierte Forschung für WKA-Bewertung ist wie in der Historie in den 80iger Jahren bei der Umsetzung des Chemikaliengesetzes unabdingbar

Problem der Prädation im Zusammenhang mit WKA ist sicher da, aber von welcher Qualität und Quantität.